

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005**

#### **A. Problem und Ziel**

Die 75. Weltgesundheitsversammlung in Genf hat am 28. Mai 2022 Änderungen der Artikel 55, 59, 61, 62 und 63 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) (BGBl. 2007 II S. 930, 932, 965, 967-969) beschlossen:

Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) treten nun nach zwölf statt 24 Monaten in Kraft, Artikel 59 Absatz 2 Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV). Folglich wird die Frist für die Bekanntgabe einer Ablehnung oder eines Vorbehaltes gegen eine Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) von 18 Monate auf zehn Monate verkürzt, Artikel 59 Absatz 1b Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV). Zudem werden die Fristen für den Einspruch gegen einen Vorbehalt zu Änderungen der IGV auf drei statt 6 Monate reduziert, Artikel 62 Absatz 4 Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV). Im Übrigen werden aufgrund dieser Anpassungen notwendige Folgeänderungen in Artikel 55, 61, 62, 63 vollzogen.

Die von der 75. Weltgesundheitsversammlung beschlossenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) treten am 31. Mai 2024 in Kraft.

#### **B. Lösung**

Durch die vorliegende Verordnung werden die von der 75. Weltgesundheitsversammlung in Genf beschlossenen Änderungen der Artikel 55, 59, 61, 62 und 63 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) innerstaatlich in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Die Verkürzung der in Artikel 59 Absatz 1, 1b und 2 sowie Artikel 62 Absatz 4 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) geregelten Fristen ermöglicht es, dass zukünftige Änderungen, zum Beispiel als Reaktion auf veränderte oder neue epidemiologische Lagen, schneller in Kraft treten, um bei Gesundheitskrisen, insbesondere Pandemien, schneller handlungsfähig zu sein.

#### **C. Alternativen**

Das Recht der Mitgliedstaaten, zukünftigen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) zu widersprechen, bleibt unberührt.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

## Dritte Verordnung zur Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005

Vom ...

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 2 des [Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften \(2005\) \(IGV\) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 \(BGBl. 2007 II S. 930\)](#) verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die in Genf am 28. Mai 2002 von der 75. Weltgesundheitsversammlung beschlossenen Änderungen von Artikel 55, 59, 61, 62 und 63 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) (BGBl. 2007 II S. 930, 932), die zuletzt durch die Änderung von Anlage 7 vom 24. Mai 2014 (BGBl. 2016 II 498, 49) geändert worden sind, werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

### Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2024 in Kraft. Am selben Tag treten die Änderungen der Artikel 55, 59, 61, 62 und 63 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1**

Am 28. Mai 2022 hat die 75. Weltgesundheitsversammlung Änderungen der Artikel 55, 59, 61, 62 und 63 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) beschlossen. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 II S. 930) können die Änderungen und Ergänzungen der IGV im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt werden, soweit sie nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft zur Vermeidung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit durch Krankheitserreger oder radioaktive oder chemische Substanzen dienen oder soweit sie das hierzu anzuwendende Verfahren betreffen und soweit sie sich jeweils im Rahmen der Ziele der IGV halten. Von dieser Ermächtigung wird mit Artikel 1 der Verordnung Gebrauch gemacht. Mit der Verordnung werden die in den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vorgesehenen verkürzten Fristen innerstaatlich in Kraft gesetzt. Materielle Regelungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) werden nicht berührt, sondern lediglich die Umsetzung von Änderungen auf internationaler Ebene beschleunigt. Die Fristverkürzungen in Artikel 59 und 62 Absatz 4 IGV betreffen damit allein das Verfahren zur Vermeidung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Alternative 2 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 II S. 930). Auch die weiteren Anpassungen der Artikel 55, 61, 62, 63 IGV können als notwendige Folgeänderungen zu der Anpassung von Artikel 59 und 62 Absatz 4 IGV als Verfahrensregelung über die Verordnung auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 Alternative 2 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 II S. 930) innerstaatlich in Kraft gesetzt werden.

Die Verordnung bedarf gemäß Artikel 4 Absatz 2 des vorstehend genannten Gesetzes der Zustimmung des Bundesrats.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 legt in Absatz 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Artikel 55, 59, 61, 62 und 63 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) fest. Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Absätze 2 und 3 beinhalten eine bedingte Außerkrafttretensregelung.

## **Schlussbemerkung**

Die Regelungskompetenz folgt aus Artikel 4 Absatz 2 Alternative 2 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005.

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Durch die Verordnung werden die in Genf am 28. Mai 2022 von der 75. Weltgesundheitsversammlung beschlossenen Änderungen von Artikel 55, 59, 61, 62, 63 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) in Kraft gesetzt.

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Indem die

Verordnung auf die beschleunigte Inkraftsetzung von Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und damit einer schnelleren Handlungsfähigkeit bei Gesundheitskrisen abzielt, dient sie insbesondere dem Nachhaltigkeitsziel 3 der DNS "Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern". Mit ihren Regelungen erfüllt sie dementsprechend zugleich das Nachhaltigkeitsprinzip 3 b der DNS, nach dem Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind.

## **Artikel 55**

### **Änderungen**

- (1) Änderungen dieser Vorschriften können von jedem Vertragsstaat oder vom Generaldirektor vorgeschlagen werden. Diese Änderungsvorschläge werden der Gesundheitsversammlung zur Prüfung vorgelegt.
- (2) Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird allen Vertragsstaaten durch den Generaldirektor mindestens vier Monate vor der Gesundheitsversammlung, auf der er zur Beratung vorgeschlagen wird, übermittelt.
- (3) Änderungen dieser Vorschriften, die von der Gesundheitsversammlung nach diesem Artikel beschlossen werden, treten für alle Vertragsstaaten unter denselben Bedingungen und vorbehaltlich derselben Rechte und Pflichten in Kraft, wie sie in Artikel 22 der Satzung der WHO und in den Artikeln 59 bis 64 dieser Vorschriften vorgesehen sind sowie nach Maßgabe der in diesen Artikeln in Bezug auf Änderungen der Vorschriften vorgesehenen Fristen.

## **Article 55**

### **Amendments**

1. Amendments to these Regulations may be proposed by any State Party or by the Director-General. Such proposals for amendments shall be submitted to the Health Assembly for its consideration.
2. The text of any proposed amendment shall be communicated to all States Parties by the Director-General at least four months before the Health Assembly at which it is proposed for consideration.
3. Amendments to these Regulations adopted by the Health Assembly pursuant to this Article shall come into force for all States Parties on the same terms, and subject to the same rights and obligations, as provided for in Article 22 of the Constitution of WHO and Articles 59 to 64 of these Regulations, subject to the periods provided for in those Articles with respect to amendments to these Regulations.

## **Artikel 59**

### **Inkrafttreten; Frist für Ablehnungen oder Vorbehalte**

- (1) Die nach Artikel 22 der Satzung der WHO vorgesehene Frist für die Ablehnung dieser Vorschriften oder für Vorbehalte zu diesen beträgt 18 Monate, gerechnet von dem Tag, an dem der Generaldirektor die Annahme dieser Vorschriften durch die Gesundheitsversammlung notifiziert. Ablehnungen oder Vorbehalte, die nach Ablauf dieser Frist beim Generaldirektor eingehen, sind unwirksam.
- (1bis) Die nach Artikel 22 der Satzung der WHO vorgesehene Frist für die Ablehnung einer Änderung dieser Vorschriften oder für Vorbehalte zu einer solchen beträgt zehn Monate, gerechnet von dem Tag, an dem der Generaldirektor die Annahme einer Änderung dieser

Vorschriften durch die Gesundheitsversammlung notifiziert. Ablehnungen oder Vorbehalte, die nach Ablauf dieser Frist beim Generaldirektor eingehen, sind unwirksam.

(2) Diese Vorschriften treten 24 Monate nach dem in Absatz 1 genannten Tag der Notifikation und Änderungen dieser Vorschriften zwölf Monate nach dem in Absatz 1bis genannten Tag der Notifikation in Kraft; dies gilt nicht für

- a) einen Staat, der die Vorschriften oder deren Änderung nach Artikel 61 abgelehnt hat;
- b) einen Staat, der einen Vorbehalt gemacht hat; für ihn treten die Vorschriften oder deren Änderung wie in Artikel 62 vorgesehen in Kraft;
- c) einen Staat, der nach dem in Absatz 1 genannten Tag der Notifikation durch den Generaldirektor Mitglied der WHO wird und nicht bereits Vertragspartei dieser Vorschriften ist; für ihn treten die Vorschriften wie in Artikel 60 vorgesehen in Kraft; und
- d) einen Staat, der nicht Mitglied der WHO ist und diese Vorschriften annimmt; für ihn treten sie nach Artikel 64 Absatz 1 in Kraft.

(3) Ist ein Staat nicht in der Lage, seine innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsregelungen innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist vollständig an diese Vorschriften oder deren Änderung anzupassen, so legt dieser Staat innerhalb der jeweiligen in Absatz 1 bzw. 1bis genannten Frist dem Generaldirektor eine Erklärung hinsichtlich der noch ausstehenden Anpassungen vor; diese nimmt er spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschriften oder deren Änderung für diesen Vertragsstaat vor.

## **Article 59**

### **Entry into force; period for rejection or reservations**

1. The period provided in execution of Article 22 of the Constitution of WHO for rejection of, or reservation to, these Regulations shall be 18 months from the date of the notification by the Director-General of the adoption of these Regulations by the Health Assembly. Any rejection or reservation received by the Director-General after the expiry of that period shall have no effect.

1bis The period provided in execution of Article 22 of the Constitution of WHO for rejection of, or reservation to, an amendment to these Regulations shall be 10 months from the date of the notification by the Director-General of the adoption of an amendment to these Regulations by the Health Assembly. Any rejection or reservation received by the Director-General after the expiry of that period shall have no effect.

2. These Regulations shall enter into force 24 months after the date of notification referred to in paragraph 1 of this Article, and amendments to these Regulations shall enter into force 12 months after the date of notification referred to in paragraph 1bis of this Article, except for:

- (a) a State that has rejected these Regulations or an amendment thereto in accordance with Article 61;

(b) a State that has made a reservation, for which these Regulations or an amendment thereto shall enter into force as provided in Article 62;

(c) a State that becomes a Member of WHO after the date of the notification by the Director-General referred to in paragraph 1 of this Article, and which is not already a party to these Regulations, for which these Regulations shall enter into force as provided in Article 60; and

(d) a State not a Member of WHO that accepts these Regulations, for which they shall enter into force in accordance with paragraph 1 of Article 64.

3. If a State is not able to adjust its domestic legislative and administrative arrangements fully with these Regulations or an amendment thereto within the period set out in paragraph 2 of this Article, as applicable, that State shall submit within the applicable period specified in paragraph 1 or 1bis of this Article a declaration to the Director-General regarding the outstanding adjustments and achieve them no later than 12 months after the entry into force of these Regulations or an amendment thereto for that State Party.

## **Artikel 61**

### **Ablehnung**

Notifiziert ein Staat dem Generaldirektor seine Ablehnung dieser Vorschriften oder einer Änderung derselben innerhalb der in Artikel 59 Absatz 1 oder 1bis jeweils vorgesehenen Frist, so treten diese Vorschriften oder die betreffende Änderung in Bezug auf diesen Staat nicht in Kraft. Alle in Artikel 58 aufgeführten internationalen Sanitätsabkommen oder Gesundheitsvorschriften, deren Vertragspartei ein solcher Staat bereits ist, bleiben für diesen Staat in Kraft.

## **Article 61**

### **Rejection**

If a State notifies the Director-General of its rejection of these Regulations or of an amendment thereto within the applicable period provided in paragraph 1 or 1bis of Article 59, these Regulations or the amendment concerned shall not enter into force with respect to that State. Any international sanitary agreement or regulations listed in Article 58 to which such State is already a party shall remain in force as far as such State is concerned.

## **Artikel 62**

### **Vorbehalte**

(1) Die Staaten können nach diesem Artikel Vorbehalte zu diesen Vorschriften oder einer Änderung derselben anbringen. Solche Vorbehalte dürfen nicht mit Ziel und Zweck dieser Vorschriften unvereinbar sein.



(2) Vorbehalte zu diesen Vorschriften oder einer Änderung derselben werden dem Generaldirektor je nach Fall in Übereinstimmung mit Artikel 59 Absatz 1 und 1bis und Artikel 60, Artikel 63 Absatz 1 oder Artikel 64 Absatz 1 notifiziert. Ein Staat, der nicht Mitglied der WHO ist, notifiziert dem Generaldirektor einen Vorbehalt zusammen mit der Notifikation seiner Annahme dieser Vorschriften. Staaten, die Vorbehalte anbringen, sollen diese dem Generaldirektor gegenüber begründen.

(3) Die Ablehnung eines Teiles dieser Vorschriften oder einer Änderung derselben gilt als Vorbehalt.

(4) Der Generaldirektor notifiziert in Übereinstimmung mit Artikel 65 Absatz 2 jeden nach Absatz 2 dieses Artikels eingegangenen Vorbehalt. Der Generaldirektor ersucht

a) diejenigen Mitgliedstaaten, welche diese Vorschriften nicht abgelehnt haben, ihm innerhalb von sechs Monaten einen etwaigen Einspruch gegen den Vorbehalt zu notifizieren, wenn der Vorbehalt vor Inkrafttreten dieser Vorschriften angebracht wurde, oder

b) die Vertragsstaaten, ihm innerhalb von sechs Monaten einen etwaigen Einspruch gegen den Vorbehalt zu notifizieren, wenn der Vorbehalt nach Inkrafttreten dieser Vorschriften angebracht wurde, oder

c) die Vertragsstaaten, ihm innerhalb von drei Monaten einen etwaigen Einspruch gegen den Vorbehalt zu notifizieren, wenn der Vorbehalt in Bezug auf eine Änderung dieser Vorschriften angebracht wurde.

Vertragsstaaten, die gegen einen Vorbehalt in Bezug auf eine Änderung dieser Vorschriften Einspruch erheben, sollen diesen Einspruch dem Generaldirektor gegenüber begründen.

(5) Nach Ablauf dieser Frist notifiziert der Generaldirektor allen Vertragsstaaten die bei ihm zu Vorbehalten eingegangenen Einsprüche. Wurde bis spätestens sechs Monate nach dem Tag der in Absatz 4 genannten Notifikation von einem Drittel der in Absatz 4 genannten Staaten kein Einspruch gegen einen Vorbehalt in Bezug auf diese Vorschriften erhoben, so gilt dieser als angenommen; diese Vorschriften treten für den diesen Vorbehalt anbringenden Staat nach Maßgabe dieses Vorbehalts in Kraft. Wurde bis spätestens drei Monate nach dem Tag der in Absatz 4 genannten Notifikation von einem Drittel der in Absatz 4 genannten Staaten kein Einspruch gegen einen Vorbehalt in Bezug auf eine Änderung dieser Vorschriften erhoben, so gilt dieser als angenommen und die Änderung tritt für den diesen Vorbehalt anbringenden Staat nach Maßgabe dieses Vorbehalts in Kraft.

(6) Erhebt mindestens ein Drittel der in Absatz 4 genannten Staaten bis spätestens sechs Monate nach dem Tag der in Absatz 4 genannten Notifikation Einspruch gegen den Vorbehalt gegenüber diesen Vorschriften, oder im Falle eines Vorbehalts gegenüber einer Änderung dieser Vorschriften bis spätestens drei Monate nach dem Tag der in Absatz 4 genannten Notifikation, so notifiziert der Generaldirektor dies dem den Vorbehalt anbringenden Staat mit dem Ziel, ihn zur Prüfung einer Rücknahme des Vorbehalts binnen drei Monaten nach der Notifikation durch den Generaldirektor zu veranlassen.

(7) Der einen Vorbehalt anbringende Staat erfüllt weiterhin alle sich auf den Gegenstand des Vorbehalts beziehenden Verpflichtungen, die er aufgrund der in Artikel 58 aufgeführten internationalen Sanitätsabkommen oder Gesundheitsvorschriften übernommen hat.

(8) Nimmt der den Vorbehalt anbringende Staat den Vorbehalt nicht binnen drei Monaten nach dem Tag der in Absatz 6 genannten Notifikation durch den Generaldirektor zurück, so fordert der Generaldirektor eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses an, wenn der den Vorbehalt anbringende Staat darum ersucht. Der Prüfungsausschuss berät den Generaldirektor baldmöglichst nach Artikel 50 über die praktischen Auswirkungen des Vorbehalts auf die Wirkungsweise dieser Vorschriften.

(9) Der Generaldirektor legt den Vorbehalt und gegebenenfalls die Stellungnahme des Prüfungsausschusses der Gesundheitsversammlung zur Prüfung vor. Erhebt die Gesundheitsversammlung mehrheitlich Einspruch gegen den Vorbehalt, weil er mit Ziel und Zweck dieser Vorschriften unvereinbar ist, so wird der Vorbehalt nicht angenommen; diese Vorschriften oder deren Änderungen treten für den den Vorbehalt anbringenden Staat nur dann in Kraft, wenn er seinen Vorbehalt nach Artikel 63 zurücknimmt. Nimmt die Gesundheitsversammlung den Vorbehalt an, so treten diese Vorschriften oder deren Änderungen für den den Vorbehalt anbringenden Staat nach Maßgabe seines Vorbehalts in Kraft.

## **Article 62**

### **Rejection**

1. States may make reservations to these Regulations or an amendment thereto in accordance with this Article. Such reservations shall not be incompatible with the object and purpose of these Regulations.

2. Reservations to these Regulations or an amendment thereto shall be notified to the Director-General in accordance with paragraphs 1 and 1bis of Article 59 and Article 60, paragraph 1 of Article 63 or paragraph 1 of Article 64, as the case may be. A State not a Member of WHO shall notify the Director-General of any reservation with its notification of acceptance of these Regulations. States formulating reservations should provide the Director-General with reasons for the reservations.

3. A rejection in part of these Regulations or an amendment thereto shall be considered as a reservation.

4. The Director-General shall, in accordance with paragraph 2 of Article 65, issue notification of each reservation received pursuant to paragraph 2 of this Article. The Director-General shall:

(a) if the reservation was made before the entry into force of these Regulations, request those Member States that have not rejected these Regulations to notify him or her within six months of any objection to the reservation, or

(b) if the reservation was made after the entry into force of these Regulations, request States Parties to notify him or her within six months of any objection to the reservation, or

(c) if the reservation was made to an amendment to these Regulations, request States Parties to notify him or her within three months of any objection to the reservation.

States Parties objecting to a reservation to an amendment to these Regulations should provide the Director-General with reasons for the objection.

5. After this period, the Director-General shall notify all States Parties of the objections he or she has received with regard to reservations. In the case of a reservation made to these Regulations, unless by the end of six months from the date of the notification referred to in paragraph 4 of this Article a reservation has been objected to by one third of the States referred to in paragraph 4 of this Article, it shall be deemed to be accepted and these Regulations shall enter into force for the reserving State, subject to the reservation. In the case of a reservation made to an amendment to these Regulations, unless by the end of three months from the date of the notification referred to in paragraph 4 of this Article, a reservation has been objected to by one third of the States referred to in paragraph 4 of this Article, it shall be deemed to be accepted and the amendment shall enter into force for the reserving State, subject to the reservation.

6. If at least one third of the States referred to in paragraph 4 of this Article object to the reservation to these Regulations by the end of six months from the date of the notification referred to in paragraph 4 of this Article or, in the case of a reservation to an amendment to these Regulations, by the end of three months from the date of the notification referred to in paragraph 4 of this Article, the Director-General shall notify the reserving State with a view to its considering withdrawing the reservation within three months from the date of the notification by the Director-General.

7. The reserving State shall continue to fulfil any obligations corresponding to the subject matter of the reservation, which the State has accepted under any of the international sanitary agreements or regulations listed in Article 58.

8. If the reserving State does not withdraw the reservation within three months from the date of the notification by the Director-General referred to in paragraph 6 of this Article, the Director-General shall seek the view of the Review Committee if the reserving State so requests. The Review Committee shall advise the Director-General as soon as possible and in accordance with Article 50 on the practical impact of the reservation on the operation of these Regulations.

9. The Director-General shall submit the reservation, and the views of the Review Committee if applicable, to the Health Assembly for its consideration. If the Health Assembly, by a majority vote, objects to the reservation on the ground that it is incompatible with the object and purpose of these Regulations, the reservation shall not be accepted and these Regulations or an amendment thereto shall enter into force for the reserving State only after it withdraws its reservation pursuant to Article 63. If the Health Assembly accepts the reservation, these Regulations or an amendment thereto shall enter into force for the reserving State, subject to its reservation.

## **Artikel 63**

### **Rücknahme von Ablehnungen und Vorbehalten**

(1) Ein Staat kann eine Ablehnung nach Artikel 61 jederzeit durch Notifikation an den Generaldirektor zurücknehmen. In diesen Fällen treten diese Vorschriften oder deren Änderungen in Bezug auf diesen Staat bei Eingang der Notifikation beim Generaldirektor in Kraft, es sei denn, der Staat bringt bei der Rücknahme seiner Ablehnung einen Vorbehalt an; in diesem Fall treten die Vorschriften oder deren Änderungen wie in Artikel 62 vorgesehen in Kraft. Keinesfalls treten die Vorschriften in Bezug auf diesen Staat vor Ablauf von 24

Monaten nach dem in Artikel 59 Absatz 1 genannten Tag der Notifikation in Kraft und keinsfalls tritt eine Änderung der Vorschriften in Bezug auf diesen Staat vor Ablauf von 12 Monaten nach dem in Artikel 59 Absatz 1bis genannten Tag der Notifikation in Kraft.

(2) Ein Vorbehalt oder ein Teil eines Vorbehalts kann von dem betreffenden Vertragsstaat durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation jederzeit zurückgenommen werden. In diesen Fällen wird die Rücknahme mit dem Tag des Eingangs der Notifikation beim Generaldirektor wirksam.

## **Article 63**

### **Withdrawal of rejection and reservation**

1. A rejection made under Article 61 may at any time be withdrawn by a State by notifying the Director-General. In such cases, these Regulations or an amendment thereto, as applicable, shall enter into force with regard to that State upon receipt by the Director-General of the notification, except where the State makes a reservation when withdrawing its rejection, in which case these Regulations or an amendment thereto, as applicable, shall enter into force as provided in Article 62. In no case shall these Regulations enter into force in respect to that State earlier than 24 months after the date of notification referred to in paragraph 1 of Article 59 and in no case shall an amendment to these Regulations enter into force in respect to that State earlier than 12 months after the date of notification referred to in paragraph 1bis of Article 59.

2. The whole or part of any reservation may at any time be withdrawn by the State Party concerned by notifying the Director-General. In such cases, the withdrawal will be effective from the date of receipt by the Director-General of the notification.

## **Denkschrift**

### **A. Allgemeines**

Ziel der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) ist es, den Schutz der Bevölkerung vor der Ausbreitung grenzüberschreitender Infektionen und Gesundheitsgefahren zu verbessern. Die 75. Weltgesundheitsversammlung in Genf hat am 28. Mai 2022 Änderungen der Artikel 55, 59, 61, 62, 63 der IGV beschlossen. Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) treten nun nach zwölf statt 24 Monaten in Kraft, Artikel 59 Absatz 2 Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV). Folglich wird die Frist für die Bekanntgabe einer Ablehnung oder eines Vorbehaltes gegen eine Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) von 18 Monate auf zehn Monate verkürzt, Artikel 59 Absatz 1b Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV). Zudem werden die Fristen für den Einspruch gegen einen Vorbehalt zu Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) auf drei statt 6 Monate reduziert. Diese Fristverkürzungen und die dazugehörigen Folgeänderungen ermöglichen es, dass zukünftige Änderungen, zum Beispiel als Reaktion auf veränderte oder neue epidemiologische Lagen, schneller in Kraft treten, um bei Gesundheitskrisen, insbesondere Pandemien, schneller handlungsfähig zu sein.

### **B. Besonderes**

#### **Zu Artikel 55**

Es handelt sich um eine Ergänzung in Artikel 55 Absatz 3, mit der auf die expliziten Fristen für Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) in Artikel 59 bis 64 Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) hingewiesen wird. Dabei handelt es sich um eine deklaratorische Folgeänderung zu den Anpassungen von Artikel 59, 61 Satz 1, 62 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6, Absatz 9 Satz 2 und 3, Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV).

#### **Zu Artikel 59**

Die Frist für die Ablehnung von oder Vorbehalte zu Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) wird aus Absatz 1 herausgelöst und als neuer Absatz 1b geregelt. Dabei wird die Frist für Ablehnung und Vorbehalt von 18 auf zehn Monate reduziert.

Weiter wird die Frist für das Inkrafttreten von Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) in Absatz 2 auf 12 Monate reduziert.

In Absatz 3 wird als Folgeänderung ein Verweis auf den neuen Absatz 1b eingefügt.

Auch mit diesen verkürzten Fristen bleibt es weiterhin möglich ein zweistufiges Verfahren im Einklang mit Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz durchzuführen, notfalls unter Einlegung einer vorübergehenden Ablehnung gegen die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV).

#### **Zu Artikel 61**

In Satz 1 wird als Folgeänderung ein Verweis auf den neuen Artikel 59 Absatz 1b eingefügt.

#### **Zu Artikel 62**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass auch Vorbehalte gegen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) möglich sind.

In Absatz 2 werden Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) explizit aufgenommen und als Folgeänderung ein Verweis auf den neuen Artikel 59 Absatz 1b eingefügt.

In Absatz 4 Satz 2 wird ein neuer Buchstabe c eingefügt, wonach der Generaldirektor die Vertragsstaaten im Falle eines Vorbehalts ersucht, innerhalb von drei Monaten einen Einspruch hiergegen zu notifizieren. Damit wird die frühere Frist von sechs Monaten nach Buchstabe a reduziert.

In Absatz 5 wird ein neuer Satz angefügt, der als Folgeänderung zu Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c vorsieht, dass ein Vorbehalt als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ersuchen nach Absatz 4 mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten Einspruch erhebt.

In Absatz 6 wird ebenfalls als Folgeänderung zu Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c geregelt, dass der Generaldirektor den den Vorbehalt anbringenden Vertragsstaat zur Prüfung der Rücknahme des Vorbehalts anhält, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt.

### **Zu Artikel 63**

In Absatz 1 Satz 2 werden Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) explizit aufgenommen und als Folgeänderung ein Verweis auf den neuen Artikel 59 Absatz 1b eingefügt.